

Anlage zu KT-Drucks. Nr. 161/2015

Anpassung der Geschäftsordnung

Bisher	Künftig
<p data-bbox="147 360 197 392">§ 3</p> <p data-bbox="147 432 315 464">Fraktionen</p> <p data-bbox="147 504 1070 608">(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.</p>	<p data-bbox="1093 360 1142 392">§ 3</p> <p data-bbox="1093 432 1261 464">Fraktionen</p> <p data-bbox="1093 504 2016 608">(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.</p>
<p data-bbox="147 659 197 691">§ 5</p> <p data-bbox="147 730 562 762">Einberufung der Sitzungen</p> <p data-bbox="147 802 1070 1058">(1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig - in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstag - die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p data-bbox="1093 659 1142 691">§ 5</p> <p data-bbox="1093 730 1507 762">Einberufung der Sitzungen</p> <p data-bbox="1093 802 2016 1313">(1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig - in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstag - die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Für die elektronische Bereitstellung der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreisräte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Teil der schriftlichen Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Kreisrat die elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.</p>

<p>§ 14</p> <p>Anfragen</p> <p>(1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.</p> <p>(2) Die schriftliche Beantwortung von Anfragen und Sachanträgen (§10) erfolgt innerhalb von 3 Wochen, sofern es der Gegenstand der Frage / des Antrags zulässt. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Anfragende / Antragssteller eine Benachrichtigung. Die Geschäftsstelle des Kreistags ist über den jeweiligen Sachstand zu informieren.</p>	<p>§ 14</p> <p>Anfragen</p> <p>(1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher und elektronischer Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.</p> <p>(2) Die schriftliche Beantwortung von Anfragen und Sachanträgen (§10) erfolgt innerhalb von 3 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form, sofern es der Gegenstand der Frage / des Antrags zulässt. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Anfragende / Antragssteller eine Benachrichtigung. Die Geschäftsstelle des Kreistags ist über den jeweiligen Sachstand zu informieren.</p>
<p>§ 15</p> <p>Fragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>§ 15</p> <p>Fragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags, in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>

<p>§ 17</p> <p>Niederschrift</p> <p>(3) Den Fraktionsvorsitzenden sind zwei Abschriften der Niederschrift über die öffentliche Sitzung zu übersenden.</p>	<p>§ 17</p> <p>Niederschrift</p> <p>(3) Den Fraktionsvorsitzenden sind zwei Abschriften der Niederschrift über die öffentliche Sitzung zu übersenden. Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden den Kreisräten im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p>
<p>§ 19</p> <p>Neue Medien</p> <p>Die Landkreisverwaltung setzt bei ihren Handlungsabläufen verstärkt auf den Einsatz neuer Medien. Die Information des Kreistags kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die dazugehörigen Unterlagen werden i. d. R. in Schriftform nachgereicht.</p>	<p>§ 19</p> <p>Neue Medien</p> <p>Die Landkreisverwaltung setzt bei ihren Handlungsabläufen verstärkt auf den Einsatz neuer Medien. Die Information des Kreistags kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die dazugehörigen Unterlagen werden i. d. R. in Schriftform nachgereicht.</p>
<p>§ 20</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 20</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.</p> <p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>